

BStGer SK.2022.24 vom 22. August 2022

Bundesstrafgericht, 2022-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2022.24

FR: TPF SK.2022.24 du 22 août 2022

IT: TPF SK.2022.24 del 22 agosto 2022

Regeste

Gültigkeit der Einsprache

Erwägungen

E. 1

Auf die Einsprache von A. gegen den Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 22. April 2022 wird nicht eingetreten.

E. 2

Die gerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 300.-- werden A. auferlegt.

E. 3

Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber

Geht an: ■ Bundesanwaltschaft, Frau Simone Meyer-Burger, Staatsanwältin des Bundes ■ Herrn A. Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 6 - SK.2022.24 Rechtsmittelbelehrung Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Gegen Verfügungen und Beschlüsse sowie die Verfahrenshandlungen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts als erstinstanzliches Gericht, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts geführt werden (Art. 393 Abs. 1 lit. b und Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 37 Abs. 1 StBOG).

Mit der Beschwerde können gerügt werden: a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung; b. die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts; c. Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 StPO). Einhaltung der Fristen Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Versand: 22. August 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.